



Protokollauszug vom

06.11.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Gebühren für saisonale Verkaufsstände

IDG-Status: öffentlich

SR.19.781-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Bei den Gebühren der Verwaltungspolizei für die Benützung des öffentlichen Grundes wird die Benützungsgebühr für saisonale Verkaufsstände im Bereich Altstadt (3m-Stand) von 1 125 Franken pro Monat auf 900 Franken pro Monat reduziert.
2. Die angepasste Gebühr tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Bezirksrat des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
4. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Leiter Finanzen und Controlling, Stadtpolizei; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die WES nach Ablauf der Rechtsmittelfrist).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

In der Stadt Winterthur wurden in den vergangenen Jahren verschiedentlich Gebührenanpassungen vorgenommen. So wurden beispielsweise die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes auf den 1. März 2017 punktuell erhöht (SR 16.1082-2), dies nachdem diese seit März 2004 (Gebühren der Marktpolizei) bzw. Juli 2006 (Gebühren der Gewerbepolizei), mit hin mehr als zehn Jahre, unverändert geblieben waren.

Bei der Erarbeitung dieser Gebührenanpassungen wurde indessen bewusst auf eine flächendeckende pauschale Erhöhung aller Gebührensätze verzichtet, da gemäss der vom Grossen Gemeinderat erlassenen Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) für die Benützung des öffentlichen Grundes eine Gebühr zu erheben ist, die sich neben der Grösse des beanspruchten Platzes insbesondere auch am wirtschaftlichen Interesse an der Benützung zu orientieren hat (s. Art. 31b APV). Daher wurden die bisherigen Ansätze einer Marktanalyse unterzogen, wobei namentlich auch das wirtschaftliche Interesse an den verschiedenen Arten der Nutzung des öffentlichen Grundes neu beurteilt wurde.

Dabei fiel ins Gewicht, dass die Nachfrage nach einer Nutzung des öffentlichen Grundes in den vergangenen Jahren in bestimmten Bereichen erheblich angestiegen war, dies sowohl was die Zahl der Interessenten als auch deren wirtschaftliches Interesse an der Nutzung des öffentlichen Grundes anbelangte.

Die Benutzungsgebühren für saisonale Verkaufsstände im Bereich Altstadt (3m-Stand) sind in der Stadt Winterthur aber vergleichsweise höher angesetzt als in Zürich. In Winterthur beträgt die Gebühr für einen Verkaufplatz in der Altstadt aktuell 1 125 Franken pro Monat, in der Stadt Zürich liegt der Maximaltarif dagegen bei 940 Franken.

Der Stadtrat hat sich, im Rahmen der Beantwortung der Interpellation betreffend attraktive Gebühren für eine attraktive Altstadt (GGR-Nr. 2019.24), mit dieser Situation explizit auseinandergesetzt. Dabei hat er seinen Willen bekundet, dass in der Winterthurer Innenstadt auch in Zukunft ein attraktives Angebot an Marroni-Verkaufsständen bestehen soll. Entsprechend zeigte er sich bereit, die Gebührenansätze für einen Marronistand auf öffentlichem Grund kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, ob vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Zürich tiefere Gebühren verlangt werden, eine punktuelle Reduktion dieses Tarifs angezeigt ist.

Nach durchgeführter Prüfung soll nunmehr die Benutzungsgebühr für saisonale Verkaufsstände im Bereich Altstadt (3m-Stand) auf einen sich am Niveau der Tarife in der Stadt Zürich orientierenden Ansatz, von 1 125 Franken auf 900 Franken pro Monat, reduziert werden. Die übrigen Gebühren für saisonale Verkaufsstände (Bewilligungsgebühr für das Erteilen der Saisonbewilligung, Benutzungsgebühr übriges Stadtgebiet [3m-Stand]) bleiben unverändert. Die finanziellen Auswirkungen dieser Gebührenreduktion sind für die Stadt Winterthur verkraftbar.

## **2. Einbezug des Preisüberwachers**

Auf den Einbezug des Preisüberwachers kann verzichtet werden, da dieser gestützt auf Art. 14 Abs. 1 PüG nur bei einer Preiserhöhung zur Stellungnahme einzuladen ist.

## **3. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

## **4. Inkraftsetzung**

Wird kein Rechtsmittel ergriffen, treten die Gebührenanpassungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft.